



SPD-Ratsfraktion Remscheid – Elberfelder Straße 39 – 42853 Remscheid

Stadt Remscheid
Frau Oberbürgermeisterin Beate Wilding
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

vorab per Telefax (0 21 91) 16 26 21

Remscheid, 12. Juni 2008

Antrag

zur Sitzung der Bezirksvertretung Lennep am 25. Juni 2008

Neue Gebührensatzung für die Außengastronomie

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD Fraktion in der Bezirksvertretung Lennep bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Lennep am 25. Juni 2008 aufnehmen und zur Abstimmung stellen zu lassen:

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung (Außengastronomie) wird, wie verwaltungsseitig bereits geplant, von derzeit 4,13 € /m²/Monat um 10% auf 4,54 € /m²/Monat angehoben.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, das Verfahren für die Anwendung der Satzung für Sondernutzungen an das der Stadt Meschede anzupassen und für die Jahresgenehmigung eine Sondernutzungsgebühr für fünf Monate zu erheben (siehe Anlage).

Begründung:

Die Erhöhung um 10% erfolgt, um dem Gutachten von Rödl & Partner zu entsprechen.

Für lediglich 5 Monate pro Kalenderjahr soll die Sondernutzungsgebühr erhoben werden, da die tatsächliche Nutzung der Flächen stark witterungsabhängig und saisonal bedingt erfolgt

Die Attraktivität der Stadt Remscheid und insbesondere seines historischen Altstadt-kerns in Lennep muss für Einheimische und Touristen gesteigert werden. Gastwirte und Einzelhändler sind bereit, daran mitzuarbeiten. Hinderlich ist die allzu starre Satzung für Sondernutzungen, die sie zum Teil davon abhalten, ungeachtet der Wetterrealität stets im Voraus die volle Jahresgebühr zu entrichten.

Hier bietet ein Verfahren wie es in Meschede praktiziert wird eine unkomplizierte, gerechte und bürgerfreundliche Lösung, die auch im Gesamtinteresse der Stadt liegt, da sich mittel- bis langfristig die Einnahmesituation verbessern wird.

gez. Udo Hellmann
Stv. Bezirksvorsteher

gez. Hans-Ferdinand Enk
Sprecher der SPD-Fraktion in der
Bezirksvertretung Lennep

Anlage

Informationsblatt für Sondernutzungen der Stadt Meschede



Informationsblatt für Sondernutzungen

Allgemeine Informationen

Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind regelmäßig für einen bestimmten Nutzungszweck gewidmet. Wege sollen dem Fußgängerverkehr und / oder dem fließenden Verkehr dienen oder Bereiche als Parkfläche oder ähnlich genutzt werden. In diesem Rahmen darf jedermann die öffentlichen Straßen benutzen (so genannter Gemeingebrauch). Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist als Sondernutzung, das heißt eine erlaubnispflichtige Benutzung der Straßen, Wege und Plätze, einzustufen.

Die Städte und Gemeinden sind durch die §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ermächtigt, durch Satzung bestimmte Sondernutzungen zu regeln.

Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Es ist den Städten und Gemeinden freigestellt, für welche Sondernutzungen Gebühren erhoben werden und welche freigestellt sind.

Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Meschede mit dem Erlass der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meschede (Sondernutzungssatzung) am 15.12.2006 Gebrauch gemacht. Danach ist ab dem 01.01.2007 beispielsweise für das Aufstellen von Automaten, Verkaufsständen, Tischen und Stühlen, Plakaten, Containern usw. eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr erlaubt.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einige Nutzungen sind vor einer Erlaubnispflicht freigestellt:

- Bauaufsichtliche genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen
- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante
- Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen
- Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
- Aufstellen von Abfallbehältern, Lagerung von Wertstoffsäcken und Sperrmüllgütern zur Abholung innerhalb 24 Stunden

Sondernutzungsantrag

Die Sondernutzungsgenehmigung ist grundsätzlich schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Der Antrag ist regelmäßig mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über den Antragsteller mit vollständiger Anschrift sowie Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.

Verkehrsrechtliche Vorgaben

Bei Antragstellung muss bereits sichergestellt sein, dass mindestens folgende verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt werden:

- In allen Bereichen sind jeweils Rettungsgassen für Feuerwehr und Krankentransport in einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.
- Für eine Inanspruchnahme einer Fläche unter 0,50 m direkt an der Hauswand vor dem Ladenlokal für das Aufstellen von Warenauslagen ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich.
- Für den Fußgängerverkehr ist ständig eine bedarfsangepasste und behinderungsfreie Rest Gehwegbreite freizuhalten.
- In der Fußgängerzone und in den verkehrsberuhigten Bereichen ist in der Rettungsgasse eine Sondernutzung ausgeschlossen. In den übrigen Bereichen sind für den behinderungsfreien Fußgängerverkehr jeweils Bereiche von 2,50 m Breite freizuhalten.
- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden bzw. deren Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.

Gebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich im Wesentlichen nach der Art der Benutzung, der Größe der in Anspruch genommenen Fläche und der geplanten Dauer der Benutzung. Die Berechnung wird im jeweiligen Einzelfall vorgenommen.

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Außengastronomie wird jeweils eine Jahresgenehmigung erteilt, da die tatsächliche Nutzung der Fläche jedoch stark witterungsabhängig und saisonal bedingt erfolgt, wird lediglich für 5 Monate eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die jeweils für die verschiedenen Arten der Sondernutzung zu erhebenden Gebühren sind dem Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meschede vom 15.12.2006 zu entnehmen.

Ansprechpartnerin

Anja Eckert
Stadt Meschede - Fachbereich Ordnung -
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon: 0291 / 205-298

Fax: 0291 / 205-5298

E-Mail: a.eckert@meschede.de